

Absender:

**Herr Plock, Mitglied im Stadtbezirksrat  
331**

**21-16086**

Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Nutzung von Freiflächen vor Immobilien**

Empfänger:

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.05.2021

Beratungsfolge:

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 331 Nordstadt (zur Beantwortung)

24.06.2021

Status

Ö

**Sachverhalt:**

Im Einkaufszentrum Schwarzer Berg soll demnächst ein Nachbarschaftsbüro eröffnen. Dafür soll auch die Freifläche vor der Immobilie genutzt werden. Die Fläche des Einkaufszentrums ist in Privateigentum aber öffentlich zugänglich. Der Eigentümer hat gegen eine kostenlose Nutzung der Außenflächen für dieses Projekt keine Einwände. Vom zukünftigen Projekträger wurde jetzt die Frage nach gesetzlichen Vorgaben sowie Auflagen der Stadt Braunschweig für eine solche Nutzung an mich herangetragen.

Daher frage ich die Verwaltung:

1. Welche gesetzlichen Vorgaben sind für öffentlich zugängliche Grundstücke auch auf Privateigentum zu beachten (Rettungswege, Lärmschutz,...)?
2. Welche Genehmigungen der Stadt sind für eine solche Nutzung einzuholen?
3. Erhebt die Stadt Braunschweig Gebühren für eine solche Nutzung?

gez.

Christian Plock

**Anlage/n:**

keine